

Satzung

Suizidprävention Freiburg e.V.¹

§ 1 Name und Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Suizidprävention Freiburg e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendhilfe. Der Verein ist ein Förderverein zur Unterstützung der Suizidprävention des Arbeitskreis Leben Freiburg e.V. (AKL).
2. Insbesondere sollen Freunde, Unterstützerinnen und Förderer der Beratungsstelle Arbeitskreis Leben Freiburg (AKL) / **[U25]** – Hilfe in Lebenskrisen / Suizidprävention zusammengeführt werden um
 - die Beratungsstelle in ihrem Auftrag zur Prävention, Beratung und Begleitung suizidgefährdeter Menschen und ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener nach Suizid ideell-politisch und materiell-sachlich zu unterstützen,
 - das Thema Suizid durch geeignete Maßnahmen in die Öffentlichkeit zu tragen
 - die Zusammenarbeit des AKL / **[U25]** mit anderen Institutionen und Personen zu fördern, die mit dem Thema *Suizid* konfrontiert sind,
 - die Bürgerschaft, Personen des Öffentlichen Lebens, Institutionen und Firmen für das Thema Suizid und Suizidprävention zu sensibilisieren und für eine Unterstützung des Auftrags von AKL / **[U25]** zu gewinnen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Maßnahmen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand beantragt und durch Beschluss des Vorstands erworben.

¹ Um eine gute Verständlichkeit zu gewährleisten, haben wir in dieser Satzung die weibliche und männliche Form benutzt. Es sind grundsätzlich Personen beiderlei Geschlechts gemeint. Diese Sprachregelung hat sich im anglo-amerikanischen Sprachraum bereits durchgesetzt. Sie bietet sowohl die gleichrangige Benennung von Frauen und Männern, als auch eine gute Lesbarkeit. Falls ausschließlich Frauen oder Männer gemeint sind, wird darauf explizit hingewiesen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der gegenüber dem Sprecher/der Sprecherin schriftlich zu erklären ist, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern. Der Leiter des AKL Freiburg ist geborenes Mitglied, die anderen werden gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und den gewählten Beisitzerinnen, von denen eine als Stellvertreterin gewählt wird.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin. Einzelvertretungsberechtigt ist der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die gewählte Stellvertreterin.
- 3) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Stellvertreters zusammen. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin unterzeichnet wird.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von mindestens vier Wochen alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 dieser Satzung,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands gem. § 4,3
 - e) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten. Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge aus der Versammlung werden zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder einer anderen, zu Beginn der Sitzung bestimmten Person, geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen dem Träger der geförderten Einrichtung zu überweisen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch der Träger der geförderten Einrichtung vor der Auflösung stehen oder aufgelöst worden sein, ist das verbleibende Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu überweisen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Suizidprävention zu verwenden hat.

Festgestellt am Tage der Vereinsgründung am 27. April 2006
Geändert am 18. Juni 2009